

Der Fall Althoff vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

Zeitschrift für offene Vermögensfragen 1/2012, S. 9

Nachdem an dieser Stelle vor zwei Jahren bereits die Entscheidung vom 13. Dezember 2009 über die Zulässigkeit der Klage abgedruckt wurde¹, folgt nun das Urteil des EGMR vom 8. Dezember 2011².

Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gehören Richter aus 47 Staaten an³. Am hier besprochenen Urteil waren der Präsident Dean Spielmann (Luxemburg), Karel Jungwiert (Tschechische Republik), Boštjan M. Zupancic (Slowenien), Mark Villiger (Liechtenstein), Ann Power-Forde (Irland), André Potocki (Frankreich) und Klaus Köpp (Deutschland) beteiligt.⁴

Die Besetzung der Kammer der 5. Sektion hatte sich in den zwei Jahren von 2009 bis 2011 geändert. Von den ursprünglichen sieben Richtern (einschließlich des Präsidenten) waren noch drei im Amt (Jungwiert, Villiger und Köpp). Die anderen vier mussten sich neu in die Materie einarbeiten.

Das Urteil wiederholt zunächst den Tatbestand, wie er bereits in der Entscheidung von 2009 dargestellt wurde. Es ging um drei Grundstücke in Potsdam-Babelsberg mit einer Gesamtgröße von 3.020 m², die von ihren jüdischen Eigentümern 1938 zwangsweise verkauft werden mussten. Der Käufer veräußerte die Grundstücke weiter und schließlich, am 28. Juli 1939, erwarb sie Herr G. Althoff, dessen Erben die neun Beschwerdeführer sind. In der DDR wurden die Grundstücke am 27. Januar 1953 enteignet und in Volkseigentum überführt.

¹ ZOV 1/2010, S. 12

² im vorliegenden Heft S. xxx ist eine nichtamtliche Übersetzung der Bundesregierung abgedruckt. Original: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Althoff%20%7C%20others%20%7C%20v.%20%7C%20Germany%20%7C%205631&sessionId=85627105&skin=hudoc-en>

³ <http://www.echr.coe.int>

⁴ Die für Deutschland gewählte Richterin Renate Jaeger nahm unter Bezugnahme auf Regel 28 des Gerichtshofes nicht an der Entscheidungsfindung teil. An ihrer Stelle wurde Klaus Köpp, ein Rechtsanwalt aus Bonn, zum ad hoc Richter ernannt (= Artikel 27 Abs. 2 der Konvention und Regel 29 Abs. 1)

Am Tage der Urteilsverkündung hat das Gericht eine „Pressemitteilung des Kanzlers“ herausgegeben mit dem Titel: Vermögensgesetz: Rückwirkende Änderung der Frist für Rückgabeanträge zugunsten des Staates verstößt gegen Eigentumsrechte der Erben.

Im Mittelpunkt der Beurteilung steht also der durch das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz vom 20. Oktober 1998 eingefügte § 30a Abs. 1 Satz 4 VermG.

Das Urteil referiert ausführlich das Verwaltungsverfahren sowie den anschließenden Weg durch die Instanzen, also den Restitutionsantrag der BF vom 10. Oktober 1990, die Entscheidung des LAROV Brandenburg vom 12. Juli 2001, das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 28. November 2002⁵, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 2004⁶ und schließlich des Bundesverfassungsgerichts vom 14. August 2004⁷.

Das LAROV hatte meines Erachtens völlig zu Recht festgestellt, dass die Ansprüche der jüdischen Erbin in den USA kraft Gesetzes auf die Bundesrepublik übergegangen sind, ohne dass es eines Rückübertragungsantrages bedurfte. Hingegen kommt das BVerwG zu dem Ergebnis, auch die Bundesrepublik hätte einen Antrag stellen müssen. Da sie dies versäumt habe, seien ihre Ansprüche erloschen gewesen, aber durch die Gesetzesänderung von 1998 wieder aufgelebt.

Das BVerfG schloß sich dieser Ansicht nicht an. Es betrachtete die Einfügung des vierten Satzes in § 30a Abs. 1 VermG lediglich als Klarstellung und im übrigen in Übereinstimmung mit Art. 14 GG. Es handele sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Rechts auf Eigentum. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt des BVerwG vom Wiederaufleben erloschener Ansprüche stellen würde, müsse man zum Ergebnis kommen, dass mit der neuen Vorschrift ein angemessener Ausgleich der in Rede stehenden Interessen geschaffen wurde. Die Antragsteller waren von Anfang an in der Position der Zweitgeschädigten. Daran hatte sich durch die Ergänzung des Vermögensgesetzes nichts geändert.

Nach der Darstellung der deutschen Rechtsgrundlagen (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz, §§ 1 Abs. 1 und 6, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 30a Abs. 1 VermG, sowie § 16 Abs. 1 InVorG) kommt das Urteil

⁵ 1 K 2539/01, abgedruckt RVG B VI 75, (ZOV auch?)

⁶ 8 C9.03, abgedruckt in RVG G 317

⁷ 1 BvR 1249/04, www.bverfg.de/Entscheidungen/rk20040814_1bvr124904.html

zum deutsch-amerikanischen Abkommen vom 13. Mai 1992. Nach Art 3 Abs. 1 dieses Abkommens konnten sich die US-Bürger entscheiden, ob sie die von der Foreign Claims Settlement Commission zugebilligte Entschädigung in Anspruch nehmen, oder ihre Ansprüche in Deutschland verfolgen wollen.

Nach dieser ausführlichen Darstellung, die weitgehend mit dem Zwischenurteil vom 13. Oktober 2009 identisch ist, nimmt das Gericht eine rechtliche Würdigung vor nach dem Schema Vorbringen der BF, Entgegnung der Regierung und Beurteilung durch das Gericht.

Das Urteil

Der EGMR kam einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung des Artikels 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Schutz des Eigentums) vorlag. Dieser Artikel lautet:

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Die Verletzung des Artikels 1 sieht der EGMR darin, dass § 30a des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen 1998 durch die Einfügung von Satz 4 des Absatzes 1 rückwirkend geändert bzw. ergänzt wurde. Mit dieser Einfügung wurde die Ausschlussfrist für Anmeldungen von Restitutionsansprüchen u.a. dann für nicht anwendbar erklärt, wenn es sich um Ansprüche handelt, die nach Artikel 3 Absatz 9 Satz 2 des deutsch-amerikanischen Abkommens vom 13. Mai 1992 in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind.

Mit dieser rückwirkenden Änderung hätten die Beschwerdeführer (BF) jeglichen Anspruch auf Rückgabe der Grundstücke oder auf Auszahlung des Verkaufserlöses verloren. Offensichtlich geht der EGMR davon aus, dass vor der Ergänzung des VermG (die nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts lediglich der Klarstellung diene) die BF einen solchen Anspruch gehabt hätten.

Im Folgenden sollen folgende Probleme erörtert werden:

1. Handelte es sich bei der Einfügung des Absatzes 1 Satz 4 in den § 30a VermG um eine Klarstellung oder rückwirkende Änderung?
2. Mußte die Bundesrepublik im vorliegenden Falle überhaupt einen Antrag stellen und hat sie versäumt, vor dem 31.12.1992 einen Rückübertragungsantrag zu stellen?
3. Unterliegen vermögensrechtliche Ansprüche dem Schutz des Art. 14 Grundgesetz und des Artikels 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten?
und schließlich
4. Welche Ansprüche hatten und haben die Beschwerdeführer?

Rückwirkende Gesetzesänderung oder Klarstellung

Eine entscheidende Rolle für den EGMR spielte dabei, wie schon in den deutschen Instanzen, die Frage, ob die Einfügung des 4. Satzes in den § 30a Abs. 1 VermG durch das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz eine rückwirkende Gesetzesänderung oder lediglich eine Klarstellung war. Die entsprechende Bestimmung lautet: „Diese Vorschriften (d.h. die Ausschlussfrist für Rückübertragungsansprüche per 31.Dezember 1992) finden auf ... Ansprüche, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche vom 13. Mai 1992 ... in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind, keine Anwendung.“

Keine Anwendung, das kann sowohl bedeuten, dass es für solche Vermögensansprüche keine Ausschlussfrist gibt, sie also weiterhin angemeldet werden können, es kann aber auch bedeuten,

dass diese Vermögensansprüche auch ohne Anmeldung in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergehen.

Redeker/Hirtschulz stellen sich offenbar auf den ersteren Standpunkt. Sie schreiben: „Mit dieser Regelung werden erstmals vermögensrechtliche Ansprüche grundsätzlich vom Eingreifen der Anmeldefrist befreit.“⁸ Die auf Grund des Globalentschädigungsabkommens mit den USA „übergegangenen Restitutionsansprüche können daher auch nach Ablauf der Ausschlussfristen des § 30a angemeldet werden“,⁹ und zwar zeitlich unbegrenzt¹⁰. Redeker/Hirtschulz sehen die in § 30a VermG eingefügte Bestimmung deshalb nicht nur als eine Klarstellung, sondern als eine echte Ausnahme von dem Eingreifen der Ausschlussfristen.

Diese Regelung ist nach ihrer Meinung nicht unproblematisch, denn „es stehen sich widerstrebende Interessen der Bundesrepublik Deutschland als Inhaber von aufgrund des Pauschalabkommens vom 13. Mai 1992 übergegangener Rechte sowie der hinsichtlich des betroffenen Vermögenswertes derzeitig Verfügungsberechtigten gegenüber.“¹¹ In unserem Fall gibt es einen solchen Interessenkonflikt nicht, weil die Bundesrepublik selbst der Verfügungsberechtigte ist.

Die BF beriefen sich in ihrer Beschwerde auf den Bundesrat, der in seiner Stellungnahme zur Vorbereitung des neuen Gesetzes klar zum Ausdruck gebracht habe, dass die neue Bestimmung es der Regierung ermöglichen solle, ihre von dem deutsch-amerikanischen Abkommen erfassten Ansprüche geltend zu machen und das trotz fehlender Anmeldung innerhalb der gesetzlichen Frist bis zum 31. Dezember 1992.

Gestützt wird diese Auffassung auch durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das sich bereits in seinem Urteil vom 26. Mai 1999 gegen die Auffassung des Gesetzgebers von der lediglich klarstellenden Zielsetzung des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes aussprach¹². Im Urteil des BVerwG vom 21. Januar 2004¹³, das vom EGMR referiert wird, heißt es, dass §

⁸ In: Fieberg/Reichenbach/Messerschmidt/Verstegen, Kommentar zum Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen, Verlag C. H. Beck, § 30a Rn 2b

⁹ ebenda Rn 5a

¹⁰ ebenda Rn 7a

¹¹ Rn 5a

¹² BVerwG, Urteil vom 26.05.1999 – 8 C 20.98, RGV B VI 43

¹³ BVerwG, Urteil vom 21.01.2004 – 8 C 9.03, RVG G 317

30a Abs. 1 Satz 4 Alternative 2 VermG eine Heilungsvorschrift darstellt, durch die der Rechtsmangel bei der Legalzession nach dem deutsch-amerikanischen Abkommen nachträglich unbeachtlich wird und nach dem 31. Dezember 1992 erloschene Ansprüche wieder aufleben.

Während das BVerwG von einer Lücke im Gesetz ausging, die durch das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz geschlossen wurde, wodurch im Jahr 1998 der Rechtsmangel der Fristversäumnis seitens der Bundesrepublik Deutschland geheilt wurde, sieht das Bundesverfassungsgericht keinen Rechtsmangel. In seinem Urteil vom 14. August 2004¹⁴ bezieht sich das Gericht auf die Vorstellung des Gesetzgebers in der BT-Drs. 13/10246, wonach die Nichtgeltung der Ausschlussfrist für übergegangene Ansprüche nur klarstellende Bedeutung hat.

Der EGMR schließt sich allerdings der Auffassung des BVerwG an und hält das Vermögensrechtsbereinigungsgesetz für eine rückwirkende Gesetzesänderung.

Nach Ansicht des EGMR galten die Fristen des Vermögensgesetzes für alle Ansprüche, deshalb hätte in das Gesetz vom 21. Dezember 1992, mit dem das deutsch-amerikanische Abkommen in das deutsche Recht inkorporiert wurde, eine Ausnahmeregelung für die Bundesrepublik eingefügt werden können. Das sei versäumt worden. Auch habe die Bundesregierung in Kenntnis der Gesetzeslage vom Mai bis Dezember 1992 Zeit gehabt, Ansprüche anzumelden, dies aber versäumt. Im übrigen sei die Gesetzesänderung erst acht Jahre nach der Wiedervereinigung und sechs Jahre nach der ursprünglichen Frist für die Antragstellung erfolgt. Dass sich der Gesetzgeber so lange Zeit ließ, sei ein Faktor bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit, auch wenn die verspätete Gesetzgebung dadurch erklärlich sei, dass die Bundesregierung den vollständigen Abfindungsbetrag nach dem deutsch-amerikanischen Abkommen erst 1997 bezahlt hatte.“¹⁵

Die verspätete Gesetzgebung ist aber vielleicht auch dadurch erklärlich, dass es jahrelang bei den Vermögensämtern möglicherweise gar keinen Zweifel darüber gab, dass die BRD keinen Antrag stellen muß.

¹⁴ BVerfG Urteil vom 14.08.2004 – 1 BvR 1249/04,
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040814_1bvr124904.html.

¹⁵ Während im Abkommen eine Summe von 190 Millionen US-\$ vereinbart wurde, die im Ergebnis der von den Berechtigten gewählten Variante nach oben oder unten korrigiert werden sollte, betrug der Überweisungsbetrag lediglich 102 Millionen US-\$.

Die von den Verwaltungsgerichten entwickelte Idee vom Erlöschen und Wiederaufleben eines Anspruches der BRD halte ich für völlig falsch. Vor dem 31. Dezember 1992 hatte die BRD keinen Anspruch nach dem VermG. Kein einziger der in § 1 VermG geregelten Fälle trifft auf die Bundesrepublik zu. Sie hatte weder zwischen 1933 und 1945, noch danach bis 1990 einen Vermögensschaden, für den sie Restitution beantragen konnte. Ansprüche hatten lediglich die in diesen Zeiträumen geschädigten Personen. Wenn also die Bundesrepublik bis zum 31. Dezember 1992 keinen vermögensrechtlichen Anspruch nach § 1 Abs. 6 VermG hatte, dann konnte auch nichts erlöschen. Und wenn nichts zum Erlöschen da war, dann konnte auch später nichts wieder aufleben.

Hätte sich die amerikanische Erbin gemäß dem deutsch-amerikanischen Abkommen für die Liste B entschieden und ihre Ansprüche in Deutschland geltend gemacht,¹⁶ dann wäre die Bundesrepublik als Verfügungsberechtigte verpflichtet gewesen, ihr das Grundstück zurück zu übertragen. Da sie sich für die Liste A entschieden hat, sind ihre Rechte auf die BRD übergegangen. Dazu bedurfte es keines Antrages. Der EGMR konnte zu seiner Fehleinschätzung nur deshalb kommen, weil dieser Aspekt von den deutschen Gerichten nicht problematisiert wurde und er den Mechanismus des Zusammenwirkens zwischen Vermögensgesetz und deutsch-amerikanischem Abkommen verkannt hat.

Hat die Bundesrepublik einen Antrag nach dem Vermögensgesetz gestellt?

Dieser Frage geht das BVerwG nach. In seinem bereits zitierten Urteil vom 21. Januar 2004 beschäftigt es sich mit dem Schreiben des BAROV vom 1. Oktober 1992 an alle ihm nachgeordneten Ämter. Mit diesem Schreiben (im Urteil des BVerfG trägt es das Datum 2. Oktober 1992) hat das BAROV den zuständigen Landesbehörden die Listen mit den vom Abkommen erfassten Ansprüchen übermittelt. Das BVerwG sieht dieses Schreiben aber nicht als Anmeldung an, „weil es keine hinreichend individualisierten Angaben zur Person des Berechtigten und zum Gegenstand des Anspruchs enthält“.

¹⁶ Nach dem 1.1.1993 hätte sie keinen Antrag mehr stellen können. Eine Entscheidung für B setzte also einen vorher in Deutschland gestellten Antrag voraus.

Offensichtlich meint das BVerwG mit der Person des Berechtigten den jeweiligen US-Bürger. Nach dem Übergang der Ansprüche handelt es sich bei der Person des Berechtigten nun aber um die Bundesrepublik! Und zum Gegenstand des Anspruchs dürfte doch die jeweilige Adresse des Grundstücks ausreichen.

Allerdings betrafen die Listen alle von der Foreign Claims Settlement Commission positiv beschiedenen Ansprüche und zu diesem Zeitpunkt war noch unklar, ob sich die Antragsteller für die Entschädigung in den USA oder für die Verfolgung ihrer Ansprüche in Deutschland entscheiden würden.

Das BVerfG hält die Übersendung der Listen offensichtlich für ausreichend. Außerdem weist es darauf hin, dass der Gesetzgeber durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 zur Abwicklung des US-Abkommens und zur Sicherung der danach übergehenden Ansprüche die Zuordnungsregelung in § 1b Abs. 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes geschaffen und den Genehmigungsvorbehalt in § 11c VermG auf derartige Ansprüche erstreckt hat. Der EGMR ignoriert diese Listen und stellt in seiner rechtlichen Würdigung fest, dass vor dem Ablauf der Frist nur die Beschwerdeführer (und die JCC), aber nicht die Regierung einen Restitutionsantrag gestellt haben.

Für die BRD bedurfte es keines Antrages, aber selbst wenn, dann war im Mai 1992 nicht klar, für welche Grundstücke sich die amerikanischen Bürger für eine Weiterverfolgung ihrer Ansprüche in Deutschland und für welche sie sich für eine Entschädigung in den USA entscheiden würden. Für eine solche Entscheidung hatten sie bis Jahresende Zeit. Das heißt, am letzten Tag ihrer Entscheidungsmöglichkeit lief die Frist für die Antragstellung ab. Das Ergebnis der Entscheidung erhielt die Bundesrepublik von der amerikanischen Seite erst im Mai 1993.

In allen Entscheidungen der deutschen Gerichte fehlt ein meines Erachtens entscheidender Aspekt: Es bedurfte keines Antrages der Bundesrepublik auf Rückübertragung, da sich die Grundstücke bereits im Eigentum der Bundesrepublik befanden. Mit der 1953 stattgefundenen Enteignung wegen Republikflucht waren die Grundstücke volkseigen geworden. Nach der deutschen Wiedervereinigung 1990 ging es zunächst darum, ob die Grundstücke als Verwaltungs- oder als

Finanzvermögen zu betrachten und wem sie demzufolge zuzuordnen sind¹⁷. Damit bestand keine Notwendigkeit eines Antrages auf Rückübertragung von der Bundesrepublik auf die Bundesrepublik. Berechtigter und Verfügungsberechtigter nach § 2 VermG waren identisch.

Sollte die Bundesrepublik den Antrag stellen, ihr etwas zu geben, was sie als übernommenes Volkseigentum bereits hatte? Nach Art. 21 bis 22 des Einigungsvertrages war lediglich die Frage der Zuordnung zu klären, sollte das Volkseigentum in den Händen des Bundes oder einer Bundesbehörde bleiben, oder auf das Land oder eine Kommune übergehen.

Nach dem deutsch-amerikanischen Abkommen sollte nicht das Eigentum an einem Grundstück übergehen, das ja die BRD in diesem und vielen anderen Fällen bereits hatte, sondern der Anspruch auf Restitution, auf den der US-Bürger mit seiner Entscheidung für eine Entschädigung nach dem FCSP verzichtet hatte.

Unterliegen vermögensrechtliche Ansprüche dem Schutz des Art. 14 Grundgesetz und des Artikels 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten?

Der EGMR zitiert das Urteil des BVerwG vom 21. Januar 2004, wonach Rückübertragungsansprüche auf der Grundlage des Vermögensgesetzes nicht in den Schutzbereich des Art. 14 Absatz 1 des Grundgesetzes fallen. Diese Ansprüche seien keine fortbestehenden Eigentumsrechte, sondern resultierten aus dem staatlichen Willen, in der Vergangenheit erlittenes Unrecht wieder gutzumachen. Das BVerfG lässt diese Frage offen, aber ist der Meinung, dass die Bestimmung des § 30a Abs. 1 Satz 4 VermG mit dem Grundgesetz in Einklang steht, selbst wenn man unterstellt, dass die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen.

In einer früheren Entscheidung hatte das BVerfG die Meinung vertreten, dass geltend gemachte Restitutionsansprüche in jedem Falle den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG genießen, wobei ledig-

¹⁷ Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen – Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG vom 22.03.1991

lich offen bleiben könne, ob sich dieser Schutz nur auf rechtzeitig geltend gemachte Ansprüche bezieht oder auch auf nicht rechtzeitig gemachte Ansprüche.¹⁸

Ausführlich stellt der EGMR den Inhalt des Art. 1 des Protokolls Nr. 1 dar, insbesondere auch wann und unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in das Eigentumsrecht zulässig sind.

Bei der Beschränkung von Eigentumsrechten im öffentlichen Interesse billigt das Gericht dem nationalen Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum zu und hält in Ausnahmefällen auch eine geringe Entschädigung oder gar eine entschädigungslose Enteignung für zulässig. Im vorliegenden Falle sei aber eine solche Ausnahmesituation, trotz der Komplikationen des deutschen Einigungsprozesses, nicht gegeben und der vorliegende Eingriff in die Eigentumsrechte der BF unverhältnismäßig.

Welche Ansprüche hatten und haben die Beschwerdeführer

Bei all seinen Überlegungen geht der EGMR immer davon aus, dass es eine rückwirkende Gesetzesänderung gab, die in vorhandene Rechte der BF eingegriffen hat. „Diese rückwirkende Änderung führte dazu, dass die Beschwerdeführer jeglichen Anspruch auf Rückübertragung der Grundstücke oder auf Auszahlung des Verkaufserlöses entsprechend dem Verkehrswert des Eigentums nach der Wiedervereinigung verloren haben.“

Da es bis 31. Dezember 1992 keinen Antrag der BRD gab, hätten die BF mit dem Ablauf der Frist eine „berechtigte Erwartung“ gehabt, dass sich ihr Anspruch auf Rückübertragung der streitgegenständlichen Grundstücke verwirklichen würde. Der Begriff des Eigentums im Sinne des Art. 1 des Protokolls Nr. 1 Satz 1 schließt berechtigte Erwartungen ein.

Aber was konnten die BF erwarten? Da ihnen die Vorgeschichte bekannt war, konnten sie erwarten, dass entweder die jüdische Erbin oder an ihrer Stelle die JCC einen Antrag gestellt hatten. Sie waren in jedem Falle Zweitgeschädigte. Sie konnten auch nicht an die erste Stelle rücken, wenn sie wussten, dass die jüdische Erbin bis zum 31. Dezember 1992 keinen Antrag gestellt

¹⁸ Beschluß vom 20.10.1998. 1 BvR 1730/98 – ZOV 1999 S. 23. Dazu Fritz Enderlein, Das Bundesverfassungsgericht und § 30a Vermögensgesetz, ZOV 5/2010, S. 212

hatte. (Woher hätten Sie das auch wissen können?) Denn dann mussten sie auf jeden Fall mit einer Anmeldung durch die JCC rechnen, die ja auch tatsächlich erfolgt ist.

Der Sinn und Zweck der Wiedergutmachungsgesetzgebung, sowohl des Bundes-Rückerstattungs- als auch des Vermögensgesetzes bestand darin, dass weder der deutsche Staat noch die Ariseure oder ihre Erben in den Genuß des verfolgungsbedingt verlorengegangenen Vermögens kommen sollten.

Wenn aber die Bundesrepublik nach Meinung des EGMR mangels fristgemäßer Antragstellung nicht in den Genuß des Verkaufserlöses kommen soll, dann würden die BF nicht an die erste Stelle rücken, sondern der Antrag der JCC würde durchgreifen. Die JCC müsste dann an die Bundesrepublik den von dieser an die USA gezahlten Betrag erstatten, genauso wie sie dies tun muß, wenn ein Berechtigter, an dessen Stelle sie getreten ist, eine Lastenausgleichszahlung erhalten hat.

Entschädigung

Des weiteren beschäftigt sich das Urteil des EGMR mit dem von den BF vorsorglich gestellten Antrag auf Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz, der wegen Fristversäumnis abgewiesen worden ist. Das diesbezügliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam ruht zur Zeit. Diesem Antrag geht das Gericht nicht weiter nach, weil es bereits eine Konventionsverletzung festgestellt hat und nach Art. 41 berechtigt ist, die Höhe der Entschädigung selbst festzusetzen. Die BF fordern den Verkaufserlös plus Zinsen in Höhe von 1,208.740 € und weitere 82.727,80 € Gerichts- und Anwaltskosten.

Verfahrensdauer

Es hat immerhin annähernd sieben Jahre bis zu diesem Urteil gedauert. Am 11. Februar 2005 wurde die Beschwerde eingereicht, am 13. Oktober 2009 hat der EGMR über die Zulässigkeit der Beschwerde entschieden, am 08. Dezember 2011 das Urteil gefällt und sollte nun die Große Kammer angerufen werden, ist noch nicht abzusehen, wann es zu einer endgültigen Entscheidung kommen wird.

Ergebnis

In meinen Bemerkungen zum Zwischenurteil¹⁹ hatte ich die Erwartung ausgedrückt, dass es zu keinem Vergleich zwischen den Beteiligten, sondern zu einer Klageabweisung kommen wird. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Der Klage wurde stattgegeben.

Bei allem Respekt vor diesem internationalen Gericht: Ich halte das Urteil für falsch.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Falls es rechtskräftig würde, könnte das bedeuten, dass sämtliche auf die BRD übergegangenen Ansprüche aus dem deutsch-amerikanischen Abkommen als rechtlich unwirksam betrachtet werden könnten. Es ist zu wünschen, dass die BRD die Große Kammer des EGMR anruft.

¹⁹ ZOV 2/2010 S. 72